



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Katja Rathje-Hoffmann und Barbara Ostmeier
(CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

Rechtshilfeersuchen ausländischer Staaten in Strafsachen

1. Welche Voraussetzungen bestehen für die Gewährung von Rechtshilfe an ausländischen Staaten in Strafsachen?

Antwort:

Der Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten richtet sich nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG).

Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen gehen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, den Vorschriften des IRG vor. Der aktuelle Stand lässt sich dem Bundesgesetzblatt II sowie dem jährlich vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegebenen „Fundstellen-nachweis B – Völkerrechtliche Vereinbarungen“ entnehmen, in dem sämtliche bi- und multilateralen völkerrechtlichen Vereinbarungen der Bundesrepublik Deutschland sowie der aktuelle Ratifikationsstand zum Jahresschluss nachgewiesen sind.

2. Gibt es bezüglich Rechtshilfeersuchen in Strafsachen aus der Türkei besondere Anweisungen durch die Landesregierung an die zuständigen Behörden und wenn ja, welche?

Antwort:

Besondere Anweisungen durch die Landesregierung bezüglich Rechtshilfeersuchen in Strafsachen aus der Türkei gibt es nicht. In der Vergangenheit sind mitunter Wei-

sungen zur Sachbehandlung im Einzelfall erteilt worden, zuletzt im Jahr 2011 gegenüber einer Staatsanwaltschaft betreffend ein türkisches Ersuchen um Übermittlung eines Strafurteils.

Anweisungen und Hinweise zuständiger Bundesbehörden, namentlich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie des Bundesamts für Justiz, werden an die zuständigen Justizbehörden des Landes lediglich weitergeleitet.

3. Wie viele Rechtshilfeersuchen ausländischer Staaten in Strafsachen hat es jeweils in den letzten fünf Jahren in Schleswig-Holstein gegeben und wie oft waren diese erfolgreich?

Antwort:

Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland gehen aufgrund unterschiedlich geregelter Geschäftswege nicht nur beim Ministerium für Justiz, Kultur und Europa ein, sondern auch unmittelbar bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Eine zentrale statistische Erfassung erfolgt nicht. Überwiegend werden Ersuchen nicht in einer Weise statistisch erfasst, die zwischen eingehenden und ausgehenden Ersuchen, zwischen erfolgreichen und erfolglosen Ersuchen und nach ersuchenden Staaten differenziert. Für die Beantwortung der Frage wäre daher größtenteils eine händische Auswertung der Aktenbestände erforderlich, was bei den betreffenden Gerichten und Staatsanwaltschaften nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit erfolgen kann.

4. Wie viele der gesamten Rechtshilfeersuchen in Strafsachen in den letzten fünf Jahren wurden jeweils von der Türkei gestellt und wie oft waren diese erfolgreich?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen. Auch eine Schätzung ist aufgrund der Daten, die in der zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden konnten, nicht möglich.